

Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Sätze 2 und 3, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes und aufgrund von § 57 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung erlassen die Universität Augsburg, die Technische Universität München und die Ludwig-Maximilians-Universität München gemeinsam folgende

## **Prüfungsordnung**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Board
- § 4 Mentor
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Zulassung zum Elite-Masterstudiengang
- § 8 Prüfungen
- § 9 Mündliche und schriftliche Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 ECTS-Punkte, Noten

#### **II. Masterprüfung**

- § 12 Ziel der Masterprüfung
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der ECTS-Punkte
- § 15 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung
- § 16 Orientierungsprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Ergebnis der Masterprüfung
- § 20 Abschluss des Elite-Masterstudiengangs

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### **Anlage**

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Der Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ wird gemeinsam von der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München (Partneruniversitäten) unter Federführung der Universität Augsburg durchgeführt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science with honours“ (M.Sc. with honours) verliehen.

##### **§ 2**

##### **Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ beträgt vier Fachsemester.
- (2) <sup>1</sup>Das erste, zweite und dritte Fachsemester dienen zur Erbringung von Prüfungsmodulen aus Veranstaltungen. <sup>2</sup>Das vierte Fachsemester dient zur Anfertigung der Masterarbeit im Rahmen eines individuell vereinbarten Studien- oder Forschungsprogramms (Individual Study or Research und Masterarbeit).
- (3) Insgesamt sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

##### **§ 3**

##### **Board**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben des Boards gehören insbesondere die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs, Kooperationen mit Forschungseinrichtungen, Universitäten und Firmen, die Qualitätssicherung des Studiengangs sowie die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens. <sup>2</sup>Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses bleiben davon unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Das Board besteht aus drei am Studiengang beteiligten Mitgliedern, die Professoren an der Universität Augsburg, an der Technischen Universität München oder der Ludwig-Maximilians-Universität München sein müssen. <sup>2</sup>Zusätzlich wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter bestellt. <sup>3</sup>Weitere beratende Mitglieder können bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Boards und deren Stellvertreter werden durch die am Elite-Masterstudiengang beteiligten Wissenschaftler alle zwei Jahre auf Vorschlag des federführenden Wissenschaftlers des Elite-Masterstudiengangs für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.
- (4) Sofern Mitglieder während ihrer zweijährigen Amtszeit aus dem Board ausscheiden, bestellen die am Elite-Masterstudiengang beteiligten Wissenschaftler auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Boards ein neues Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Boards.
- (5) <sup>1</sup>Das Board bestellt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellver-

tretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten Professoren an verschiedenen Universitäten sein; eine Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Boards und die ihm vom Board zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und wird von der federführenden Universität gestellt. <sup>4</sup>Das Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 4 Mentor

- (1) <sup>1</sup>Jedem Studierenden des Elite-Masterstudiengangs wird durch das Board für die Dauer seines Studiums ein Mentor zugeteilt, der ihn vor allem in Fragen der Studiengestaltung und der Karriereplanung berät. <sup>2</sup>Der Mentor ist dabei insbesondere für die Gestaltung und Abstimmung der Masterarbeit im Rahmen des individuellen Studien- oder Forschungsprogramms im Prüfungsbe- reich Individual Study or Research und Masterarbeit (vgl. § 14 Abs. 9) entsprechend den Nei- gungen, Kompetenzen und Entwicklungspotenzialen eines Studierenden verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Mentor kann jeder Hochschullehrer der Universität Augsburg, der Technischen Universität Mün- chen oder der Ludwig-Maximilians-Universität München sein, der im Elite-Masterstudiengang mitwirkt. <sup>2</sup>Das Board bestellt die Mentoren.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung sowie die Einhaltung dieser Prüfungsordnung zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Boards ist ständiges Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Das Board bestellt die weiteren Mitglieder des Prüfungs- ausschusses und deren Stellvertreter. <sup>4</sup>Im Prüfungsausschuss soll jeweils ein Professor der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Uni- versität München vertreten sein. <sup>5</sup>Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. <sup>6</sup>Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. <sup>7</sup>Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, so bestellt das Board für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Profes- sor an der Universität Augsburg, sein Stellvertreter muss Professor an der Universität Augsburg, an der Technischen Universität München oder an der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. <sup>3</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten Professoren an verschiedenen Universitä- ten sein. <sup>4</sup>Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Prüfungsausschusses.

#### § 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Bei allen Prüfungsleistungen können neben den Professoren nach den Maßgaben der Hoch- schulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung wissenschaftli- che Mitarbeiter und Lehrbeauftragte als Prüfer tätig sein, wenn sie vom Prüfungsausschuss be- stellt werden.

#### § 7 Zulassung zum Elite-Masterstudiengang

- (1) Die Zulassung für den Elite-Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. die Ablegung eines Bachelor-, Diplom- oder Masterexamens an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer inländischen Fachhochschule in den Studiengängen Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik sowie vergleichbarer Studiengänge. <sup>2</sup>Hierüber sowie über die Gleichwertigkeit ausländischer Bachelor-, Diplom- oder Masterabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; und
  2. das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ nach Maßgabe der Anlage, mit der die herausragende Qualifikation der Studierenden gewährleistet wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 kann innerhalb einer Jahresfrist ab Eintritt in den Studiengang nachgereicht werden. <sup>2</sup>Das Bestehen der Eignungsfeststellung nach Abs. 1 Nr. 2 ist für die Zulassung notwendig. <sup>3</sup>Der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung und die Verleihung des Mastergrades.
- (3) <sup>1</sup>Für Studierende aus Diplomstudiengängen der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik sowie vergleichbarer Studiengänge besteht die Möglichkeit, den Abschluss eines an der Universität Augsburg studierbaren einschlägigen Bachelorstudiengangs zu erhalten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss des Elite-Masterstudiengangs kann nach Maßgabe der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung der Universität Augsburg Leistungen, die in einem Diplomstudiengang erbracht wurden, für den Bachelorabschluss anerkennen. <sup>3</sup>Ein Vordiplom wird dabei mit 120 ECTS-Punkten anerkannt. <sup>4</sup>Fehlende Leistungen aus dem Hauptstudium nach Maßgabe der Bachelorprüfungsordnung können durch eine angemessene mündliche Prüfung, die ein oder mehrere Prüfer i. S. d. § 6 durchführen, nachgewiesen werden (Ergänzungsprüfung). <sup>5</sup>Über die Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses berechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der Vordiplomsleistung, der Bachelorarbeit und den Leistungen aus dem Hauptstudium, sowie gegebenenfalls der Ergänzungsprüfung.

## § 8 Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen sind studienbegleitend in Form von Prüfungsmodulen abzulegen. <sup>2</sup>Prüfungsmodule können sein:
- Klausuren
  - Seminarleistungen (einschließlich Fallstudien und Referate)
  - Hausarbeiten
  - mündliche Prüfungen.
- (2) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird durch ein vom Prüfungsausschuss festgelegtes Verfahren bekannt gemacht. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen beim Dozenten über ihre erzielten Leistungen zu informieren und im Falle des Nichtbestehens sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 15 gewahrt bzw. nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch beim Dozenten.
- (5) Prüfungssprache ist nach Festlegung des Prüfers Deutsch oder Englisch.

## § 9

### Mündliche und schriftliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Bei einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden. <sup>2</sup>Je Studierendem beträgt die Prüfungszeit in der Gruppe etwa zwanzig Minuten, bei Einzelprüfungen etwa dreißig Minuten. <sup>3</sup>Jeder Studierende muss mindestens eine mündliche Prüfung absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen. <sup>2</sup>Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Bei Klausuren beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel:
  - 60 Minuten, wenn die Klausur 1 oder 2 SWS abdeckt,
  - 90 Minuten, wenn die Klausur 3 SWS abdeckt,
  - 120 Minuten, wenn die Klausur 4 oder mehr SWS abdeckt.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch eine Korrektur und eine Nachkorrektur zu bewerten.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung von Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

## § 10

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 7 Abs. 3 angerechnet werden sollen, sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Bachelorstudienganges an der Universität Augsburg im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann eine Mindestquote von an der Universität Augsburg, der Technischen Universität München oder der Ludwig-Maximilians-Universität München zu erbringenden Leistungen festlegen.

- (6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.

§ 11  
**ECTS-Punkte, Noten**

- (1) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten (Leistungspunkten) gemessen. <sup>2</sup>Die Anzahl der ECTS-Punkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Hat ein Studierender vor Beantragung des Abschlusses mehr als die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht, werden nur die für das Bestehen des Studiengangs erforderlichen ECTS-Punkte mit den besten Bewertungen berücksichtigt. <sup>4</sup>Mit dem Erbringen der Leistung der Masterarbeit können keine weiteren ECTS-Punkte mehr erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Prüfungsmodul ist bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser beziehungsweise „bestanden“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Für bestandene Prüfungsmodulnoten werden unabhängig von der Note des Prüfungsmoduls (Modulnote) ECTS Punkte gemäß § 14 und § 17 vergeben. <sup>3</sup>Im übrigen werden alle benoteten Prüfungsleistungen gemäß den in Abs. 4 festgelegten Prädikaten und Notenstufen benotet.
- (3) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsmodulnoten können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsmodulnoten können im Rahmen der Fristen gemäß § 15 beliebig oft wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>2</sup>Dabei wird die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= 1,0 oder 1,3	= eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	= 3,7 oder 4,0	= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	= 4,3 oder 4,7 oder 5,0	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

<sup>3</sup>Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

**II.**

**Masterprüfung**

§ 12  
**Ziel der Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Prüflings und die Feststellung ermöglichen, dass der Prüfling sowohl in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen des Softwareentwurfs als auch wirtschaftliche Beurteilungen und Risikoabschätzungen hochkomplexer und kritischer Systeme in hervorragender Weise mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. <sup>3</sup>Er soll dabei exzellente Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kriti-

schen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zeigen, die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge erbringen und dies in präziser und prägnanter Weise vornehmen.

§ 13

**Zulassung zur Masterprüfung**

Zur Masterprüfung und ihren Prüfungsmodulen ist zugelassen, wer für den Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ an der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist.

§ 14

**Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der ECTS-Punkte**

- (1) Für das Bestehen der Masterprüfung sind Prüfungsleistungen in den nachfolgenden fünf Prüfungsbereichen zu erbringen:

	<b>Prüfungsbereich</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungsmodus</b>
1	<b>Pflichtbereich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Softwaretechnik</li> <li>• Formale Methoden und IT-Sicherheit</li> <li>• Verteilte Systeme</li> <li>• Datenbanken</li> <li>• Multimedia und Human Computer Interaction</li> </ul>	20 4 4 4 4 4	30 6 6 6 6 6	Klausuren, mündliche Prüfungen
2	<b>Wahlpflichtbereich</b> Vorlesungen aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Softwaretechnik</li> <li>• Formale Methoden und IT-Sicherheit</li> <li>• Verteilte Systeme</li> <li>• Datenbanken</li> <li>• Multimedia und Human Computer Interaction</li> </ul>	27	40	Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen, Hausarbeiten, Referate, Fallstudien
3	<b>Überfachliche Ausbildung,</b> z .B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung &amp; Management</li> <li>• Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>• Sprachen</li> </ul>	8	10	(interdisziplinäre) Seminare oder Kompaktveranstaltungen (unbenotet)
4	Studienbegleitendes Praxisprojekt	--	10	Überprüfung der Projektergebnisse und Präsentation (unbenotet)
5	Individual Study or Research und Masterarbeit	--	30	Masterarbeit und Präsentation
	<b>Gesamt</b>	<b>55</b>	<b>120</b>	

- (2) Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden Arbeitsbelastung und eine SWS fachliche Lehre entspricht in der Regel 1,5 ECTS-Punkten; eine SWS überfachliche Ausbildung entspricht 1,25 ECTS-Punkten.

- (3) <sup>1</sup>Die Veranstaltungen im Pflichtbereich umfassen die fachlichen Grundlagen in den folgenden Kernbereichen:

1. Softwaretechnik
2. Formale Methoden und IT-Sicherheit
3. Verteilte Systeme

4. Datenbanken
5. Multimedia und Human Computer Interaction.

<sup>2</sup>Zu jedem Kernbereich ist eine Veranstaltung im Umfang von vier SWS mit sechs ECTS-Punkten zu hören.

- (4) Der Wahlpflichtbereich enthält vertiefende Veranstaltungen aus den unter Abs. 3 aufgeführten Bereichen und muss 40 ECTS-Punkte umfassen.
- (5) Jede Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters durch den Prüfer einem der Bereiche aus Abs. 3 zugeordnet.
- (6) <sup>1</sup>Das studienbegleitende Praxisprojekt wird in Kooperation mit Industriepartnern bei den Firmen oder Forschungsinstituten durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studierenden in Gruppen von in der Regel fünf Personen in Projekte der Partner integriert werden und selbsttätig unter gemeinsamer Betreuung durch die Praxispartner und die beteiligten Universitäten Lösungen erarbeiten. <sup>3</sup>Das Praxisprojekt soll in der Zeit vom Beginn des zweiten Semesters bis zum Ende des dritten Semesters mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Monaten mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von einem Tag pro Woche durchgeführt werden. <sup>4</sup>Das Bestehen des Praxisprojekts wird durch ein Zeugnis der Firmen sowie eine Begutachtung durch die das Projekt betreuende Universität festgestellt. <sup>5</sup>In jedem Fall ist für das Bestehen des Praxisprojekts eine Präsentation der geleisteten Arbeit durch die Studierenden nötig.
- (7) Die folgenden Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich sind in jedem Fall zu bestehen:
  - ein Seminar mit zwei SWS,
  - je mindestens vier SWS aus Veranstaltungen aus den Bereichen „Softwaretechnik“ und „Formale Methoden und IT-Sicherheit“.
- (8) Veranstaltungen im Bereich „Überfachliche Ausbildung“ sollen sowohl Elemente zur Persönlichkeitsentwicklung (Soft Skill-Training) als auch interdisziplinäre Veranstaltungen enthalten.
- (9) <sup>1</sup>Der Bereich „Individual Study or Research und Masterarbeit“ ist ein individuelles Studien- oder Forschungsprogramm zur Durchführung der Masterarbeit. <sup>2</sup>Dieses Projekt orientiert sich an den Neigungen, Kompetenzen und Entwicklungspotenzialen der Studierenden und wird in Abstimmung mit den Mentoren oder dem Boardvorsitzenden festgelegt. <sup>3</sup>Dieses Projekt kann an einer Forschungseinrichtung, einer Universität oder in der Industrie im In- oder Ausland absolviert werden. <sup>4</sup>Es schließt mit der Masterarbeit ab. <sup>5</sup>Die Note für den Bereich „Individual Study or Research und Masterarbeit“ ist die Note der Masterarbeit.
- (10) Die freiwillige Wiederholung bestandener Leistungsnachweise oder einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

## § 15

### **Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung**

- (1) Jeder gemäß § 13 zugelassene Studierende hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden:
  1. Nicht bestandene Prüfungsmodule aus dem Pflichtbereich müssen wiederholt werden.
  2. Wiederholungsprüfungen sowie versäumte Prüfungsmodule sind zum jeweils nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (2) Zu den Prüfungsmodulen aus dem Pflichtbereich muss mindestens eine Wiederholungsprüfung



spätestens im zweiten darauf folgenden Semester angeboten werden.

- (3) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung im Elite-Masterstudiengang sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters alle gemäß § 14 geforderten Leistungen erfolgreich zu erbringen. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können im Rahmen der Semestergrenze gemäß Abs. 4 beliebig oft wiederholt werden. <sup>3</sup>Die einzelnen Module sind in der Regel in dem von der Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen bzw. nach dem Fachsemester, dem die Veranstaltung im Studienplan zugeordnet ist (Regeltermin). <sup>4</sup>Wer Prüfungsleistungen erst später als vorgesehen erbringen will und dies selbst zu vertreten hat, kann dies nicht als Grund für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 6 geltend machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Orientierungsprüfung (§ 16) nicht bestanden ist oder innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern die gemäß § 14 verlangten 120 ECTS-Punkte nicht erbracht sind. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.
- (5) <sup>1</sup>Überschreitet ein Studierender die in Abs. 4 genannten Fristen, weil er nicht alle Prüfungstermine wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. <sup>2</sup>Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt werden.

## § 16 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters findet eine Orientierungsprüfung durch den Nachweis der bestandenen Prüfungsleistungen im Pflichtbereich statt.
- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, Probleme aus dem Studiengang selbständig zu bearbeiten und dass er über die Grundlagen des Studiengangs verfügt.
- (3) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Fachsemestern die Prüfungsleistungen im Pflichtbereich noch nicht bestanden sind. <sup>2</sup>Überschreitet ein Studierender diese Frist von insgesamt drei Fachsemestern, weil er an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, so kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung der Orientierungsprüfung gewährt werden. <sup>3</sup>Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliche Atteste und ähnliches) glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.

## § 17 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein relevantes Problem aus Praxis oder Forschung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Gegenstand der Arbeit sollen theoretische Forschungen, praktische Implementierungen und/oder anwendungsorientierte Konzepte mit hohem wissenschaftlichem Anspruch sein, die nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit einem Praxispartner und/oder

in Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt durchgeführt werden. <sup>3</sup>Alle am Elite-Masterstudiengang beteiligten Professoren - außer den Gastdozenten - sind berechtigt, eine Masterarbeit zu betreuen.

- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden oder anderen vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## § 18

### **Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30-ECTS Punkte im Bereich „Individual Study or Research und Masterarbeit“ vergeben.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den vom Prüfungsausschuss bestimmten, die Arbeit betreuenden Prüfer sowie durch einen weiteren Prüfer.
- (3) Die Bewertung soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet worden ist. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfer.

## § 19

### **Ergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen 120-ECTS Punkte gemäß §14 erfolgreich erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gemäß § 14 Abs. 1 gewichteten Prüfungsbereichsnoten. <sup>2</sup>Die Prüfungsbereichsnoten berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten besten Einzelprüfungsnoten.

## § 20

### **Abschluss des Elite-Masterstudiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Die Prüfungsbereiche der Masterprüfung, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie das Thema der Masterarbeit sind darin gesondert aufzuführen. <sup>3</sup>Ausstellungsdatum des Zeugnisses ist das Datum der letzten im Rahmen der Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistung. <sup>4</sup>Des weiteren erhält der Studierende mit seinem Zeugnis eine Leistungsübersicht, auf der alle Prüfungsmodule mit Note und ECTS-Punkten enthalten sind. <sup>5</sup>In der überfachlichen Ausbildung werden zudem die Themen der einzelnen Leistungen aufgeführt. <sup>6</sup>Ferner wird dem Studierenden eine vom Vorsitzenden des Boards und dessen Vertreter unterzeichnete Urkunde ausgehändigt und mit den Siegeln der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie gegebenenfalls mit Siegeln der beteiligten Partneruniversitäten versehen. <sup>7</sup>Darin wird die Verleihung des Grades "Master of Science with honours " (M.Sc. with honours) beurkundet.

- (2) Ist die Masterprüfung gemäß § 15 endgültig nicht bestanden, erhält der Studierende hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### **III.**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 21**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung für den gemeinsam von der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München getragenen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.
- (2) § 7 Abs. 3 gilt nur für diejenigen Studierenden, die das Masterstudium zum Wintersemester 06/07 oder zum Wintersemester 07/08 aufnehmen.

## Anlage

zu § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung nach dem ECTS Punktesystem für den gemeinsamen Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ an der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München (PO-SE)

### **Eignungsfeststellungsordnung für den Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“**

an der Universität Augsburg, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität München

#### § 1

##### **Allgemeines**

- (1) Die Qualifikation für den Elite-Masterstudiengang „Software Engineering“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PO-SE das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.
- (2) Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PO-SE das Board zuständig.
- (3) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt.

#### § 2

##### **Antragstellung**

- (1) Die Anträge auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind an das Board bis zum 1. Juli (Ausschlussfrist) für das nachfolgende Wintersemester zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Nachweis der allgemeinen Hochschulreife;
  2. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 7 PO-SE (Ausnahmen dazu gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 PO-SE), aus dem auch die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen oder eine Aufstellung der bis jetzt erbrachten Prüfungsleistungen;
  3. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs, ein tabellarischer Lebenslauf, Nachweise über alle anderen Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderen Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden, Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent, Ausbildung, etc.);
  4. weitere, vom Board festgelegte Unterlagen, beispielsweise Nachweise über die Beherrschung der englischen Sprache (beispielsweise TOEFL-Test, GMAT), Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern oder (ehemaligen) Arbeitgebern, ein Essay zu einem vorgegebenen Thema; das Board gibt die erforderlichen Unterlagen spätestens vier Wochen vor Ausschlussfrist für einen Jahrgang bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren kann beliebig oft gestellt werden.  
<sup>2</sup>Ein Zurückziehen des Antrags vor Ablauf einer Bewerbungsfrist gilt nicht als Antragsstellung.

### § 3

#### **Schriftliches Vorauswahlverfahren**

<sup>1</sup>Im schriftlichen Vorauswahlverfahren entscheidet das Board, ob der Bewerber gemäß § 7 PO-SE grundsätzlich geeignet ist, den Studiengang mit Erfolg abzuschließen. <sup>2</sup>Bewerber, bei denen dies nicht zu erwarten ist, werden nicht zum Eignungsfeststellungsgespräch zugelassen und erhalten einen mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, vom Vorsitzenden des Boards unterzeichneten Bescheid. <sup>3</sup>Bewerber, bei denen das Board allein anhand der schriftlichen Unterlagen zur Überzeugung gelangt, dass der Bewerber erwarten lässt, dass er die Anforderungen des Studiengangs erfüllt, können direkt zum Studiengang zugelassen werden und erhalten einen Zulassungsbescheid. <sup>4</sup>Mit den übrigen Bewerbern wird ein Eignungsfeststellungsgespräch gemäß § 4 durchgeführt.

### § 4

#### **Eignungsfeststellungsgespräch**

- (1) Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt pro Bewerber etwa 45 Minuten. <sup>2</sup>Das Board kann in einem Prüfungsgespräch mehrere Bewerber gleichzeitig prüfen. <sup>3</sup>Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen, wobei sichergestellt wird, dass die Antworten der einzelnen Personen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>2</sup>Dies schließt die für den Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse in der Informatik, insbesondere Kenntnisse der Softwaretechnik sowie der englischen Sprache ein.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfung wird von mindestens zwei am Studiengang beteiligten Professoren durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Professor kann durch einen Beisitzer ersetzt werden. <sup>3</sup>Beisitzer können Professoren oder wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter sein. <sup>4</sup>In Abstimmung mit dem Board-Vorsitzenden können Firmenvertreter beratend an den Eignungsfeststellungsgesprächen teilnehmen. <sup>5</sup>Die Ergebnisse des Eignungsfeststellungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Urteile der Prüfer des Eignungsfeststellungsgesprächs können „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten.
- (6) Die Eignungsfeststellung ist nur bestanden, wenn das Urteil nach dem Prüfungsgespräch einstimmig „bestanden“ lautet.
- (7) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein ablehnender Bescheid nach einem Eignungsfeststellungsgespräch wird mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (8) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann ohne erneute Bewerbung nicht wiederholt werden; Wiederbewerbungen sind möglich.

### § 5

#### **Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Wurde ein Bewerber nach dem schriftlichen Vorauswahlverfahren oder dem Eignungsfeststellungsgespräch zum Studiengang zugelassen, so ist der zugewandene Bescheid bei der Immatrikulation vorzulegen. <sup>2</sup>Wurde ein Bewerber zugelassen, kann das Board entscheiden, dass die Zulassung auch für den auf den nächstmöglichen Studienbeginn folgenden Studienbeginn ihre Gültigkeit behält.

- (2) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der am Eignungsfeststellungsverfahren beteiligten Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. Mai 2006 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums durch Schreiben vom 30. Oktober 2006, Az. L - 20305.

Augsburg, den 30. Oktober 2006

gez.

(Prof. Dr. Wilfried Bottke)  
- Rektor -

Die Satzung wurde am 30. Oktober 2006 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Oktober 2006 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Oktober 2006.